

berg zweifellos führend war. In kleineren Reichsstädten wie Rothenburg und Dinkelsbühl führte der Lokalpatriotismus mindestens zu *reichsstädtischen Festspielen*. Denken wir auch an die in neuerer Zeit so benannten *Reichsstadtmuseen* in Nördlingen und Rothenburg. Eine interessante Tatsache: Während Nürnberg seinen *Reichswald* verlor, blieb er in Städten wie Weißenburg, Dinkelsbühl und Rothenburg erhalten. Nicht zuletzt erinnern an die reichische Vergangenheit die *Reichs- und Stadtwappen*, die sich noch an den Torbauten der fränkischen Reichsstädte befinden. Nach dem Zweiten Weltkrieg trat nach wenigen Jahren

schon der Oberbürgermeister von Nürnberg samt dem Stadtrat bestimmten separatistischen Absichten in Bayern entgegen und gab mit Berufung auf seine Reichsstadtvergangenheit ein deutliches Bekenntnis zu Gesamtdeutschland.

Kurzfassung des Referates von Stadtarchivdirektor i. R. Dr. Gerhard Hirschmann, Gerngroßstraße 26, 8720 Schweinfurt.

Anmerkung: Das Referat erscheint auf Wunsch des Verfassers nur in einer Kurzfassung. Ungekürzt publiziert findet es sich bereits im Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Band 34/35, 1975, S. 1041 ff. Neu erscheinen wird es in den Nürnberger Forschungen, Band 25.

Uwe Müller

## Der Reichsstadtgedanke in Mainfranken

### I.

Die im kurpfalzbayerischen Regierungsblatt vom 3. Oktober 1804 veröffentlichte Titulatur des Landesherren Maximilian Joseph, die schon ein Jahr später wieder revidiert werden mußte, als Bayern zum Königreich erhoben wurde und damit – wie es in der Königsproklamation zu Neujahr 1806 heißt – „seinen alten Glanz und seine vorige Höhe“ wieder erreichte, markiert eine wichtige Station auf dem Wege der Expansion der wittelsbachischen Lande auf Kosten der Territorien des Fränkischen Reichskreises. Im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 waren neben den Hochstiften Bamberg und Würzburg die Reichsstädte Rothenburg, Schweinfurt, Windsheim und Weißenburg zu Bayern geschlagen worden, die beiden letzteren allerdings umgehend an Preußen weitergetauscht worden. So nennt die Titulatur von 1804 Max Joseph Herzog in Franken, Fürst zu Bamberg, Fürst zu Würzburg, Herr zu Rothenburg und Herr zu Schweinfurt. Das Hochstift Würzburg und die Reichsstadt Schweinfurt, die hier wegen ihrer ehemaligen Eigenschaft als Stände des Heiligen Römischen Reiches und des

Fränkischen Reichskreises Erwähnung finden, bilden zwei der drei Keimzellen des heutigen bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken. Die dritte ist das kurmainzische Oberstift Aschaffenburg, das nach der Auflösung des Kurierzkanzler-Staates Dalberg im Jahre 1814 ebenfalls an Bayern fiel, allerdings nie dem Fränkischen Reichskreis angehört hatte. Deswegen wählte König Ludwig I., als er im Jahre 1837 die Umbenennung der Flusskreise beschloß, die historisch aussagekräftige Form *Unterfranken und Aschaffenburg*. Bezeichnet wird damit das Land zwischen dem Westabhang des Spessarts und dem Westanstieg des Steigerwalds, der Hochrön und dem Ochsenfurter Gau im Süden. Abgerundet wurde der spätere Regierungsbezirk schon in der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 durch die kleineren territorialen Gebilde des Fürstentums Schwarzenberg, der Grafschaft Castell, der Herrschaften Wiesenthald und Speckfeld und der Reichsritterschaft.

Noch mehr aber ist aus dieser Titulatur vom Oktober 1804 zu erfahren: Noch nennt sich Max Joseph Kurfürst des Heiligen Römischen Reiches, denn das Reich besteht fort – zumindest als Fiktion – bis zur Nie-

derlegung der Krone durch Kaiser Franz II. am 6. August 1806 nach dem Austritt der Rheinbundstaaten aus dem Reichsverband. Und so legt diese Titulatur vor allem auch Zeugnis ab von der Agonie von Kaiser und Reich, von den Folgen der Französischen Revolution und der deutschen Reaktion.

Als das Haus Österreich und die Glieder des Fränkischen Reichskreises der Reichsstadt Schweinfurt den, 1568 IX 30 durch Kaiser Maximilian II. verbrieften, Schutz und Schirm nicht mehr gewähren konnten, bedeutete das für die einzige Reichsstadt in Unterfranken das Ende eines halben Jahrtausends staatlicher Unabhängigkeit und eine Zukunft als churpfalzbaierische Landstadt.

## II.

Wenn wir uns hier speziell mit dem Thema "Reichsstädte in Mainfranken" befassen wollen, so deshalb, weil es den Idealtypus der Reichsstadt in der Realität nicht gibt, weil – wie es Johann Jacob Moser ausgedrückt hat – "*in ganz Teutschland ein jedes Land seine eigene Verfassung hat, und nicht wohl eines dem anderen in allem gänzlich gleich ist; so ist dieses auch ins besondere von denen Reichsstätten zu sagen: Dahero sich gar oft nicht der Schluß von einer Reichsstatt auf die andere machen lässt;*" (Von der Reichs-Städtischen Regiments-Verfassung . . ., Frankfurt/Leipzig 1772, S. 6).

Hinter den traditionellen Formeln, in denen das Verhältnis der Reichsstadt zum kgl./ksl. Stadtherren auch in Schweinfurt zum Ausdruck gebracht wird, so beispielsweise in der am 15. 9. 1705 geleisteten Homagialpflicht für Kaiser Joseph I. – "... *unserm allergnädigsten rechten herrn hulden und schwehren wir . . . getreu und gehorsam zuseyn, Ihrer Kayserl. Majestät frommen und bestes zu werben und schaden zu warnen, und alles das zuthun, das getreue und gehorsame unterthanen Ihrer Kayserl. Majestät als Ihrem allergnädigsten rechten herrn schuldig und pflichtig zu thun seynd, getreulich und ohne alle gefährde . . .*

(Stadtarchiv Schweinfurt, V 145) –, muß nach den Spezifika der lokalen Entwicklung gefragt werden, nach dem jeweiligen Weg, "der von der direkten Königsstadt-herrschaft zu mehr indirekter Reichshoheit führte" (Müller, Katalog, S. 20).

Auskunft über die Verfassungsentwicklung der Reichsstadt Schweinfurt geben die Privilegien der verschiedenen Kaiser und Könige. In seinem 1732/33 erschienenen "Reichs-Städtischen Handbuch" setzt Johann Jakob Moser mit den beiden großen Privilegien Karls IV. von 1361 und 1362 ein und verfolgt die Entwicklung durch drei Jahrhunderte bis zur Privilegiensconfirmation Leopolds I. von 1659. Die Jahre 1361/62 markieren allerdings nicht den Anfangspunkt des kaiserlichen Interesses für Schweinfurt, sondern einen der Höhepunkte: Schweinfurt erscheint schon als eine mit weitgehenden Rechten ausgestattete Reichsstadt. Das späte Einsetzen Mosers hat mit dem Dunkel zu tun, das über den frühen Jahrhunderten der Schweinfurter Geschichte liegt und das bis heute zu einer "kaum noch überschaubaren Fülle von Theesen und Hypothesen" (Otto Meyer, in: Müller, Aufsätze I, S. 268) Anlaß gegeben hat.

## III.

Erstmals erwähnt wird der Name Schweinfurt Mitte des 8. Jahrhunderts: Das Kloster Weißenburg im Elsaß hat Weinbergbesitz in *suinuerde*, das offenbar in einem merowingisch/karolingischen Königsgutkomplex liegt (Codex Edelini). Im 10. Jahrhundert finden wir hier den Sitz des Geschlechts der Markgrafen von Schweinfurt, die im Dienst des ottonischen Königs-hauses stehen. Nach einer Empörung durch Heinrich II. entmachtet, blieb ihnen nur der Hausbesitz einschließlich der Burg und der dazugehörigen *villa* zu Schweinfurt, gelegen zwischen Marien- und Höllenbach. Das am Obermain entstandene Machtvakuum füllte Heinrich durch die Gründung des Bistums Bamberg im Jahre 1007, während der markgräfliche Hausbesitz 1057 auf dem Erbweg an das Hochstift Eichstätt gelangte.

Zu einem unbekannten Zeitpunkt wurde gegenüber der markgräflichen Burg eine neue Reichsburg errichtet, wohl Friedrich I. ließ westlich des Marienbaches unter Ausnutzung noch verfügbaren Königsgutes in Konkurrenz zur nunmehr eichstättischen *villa* eine neue Siedlung anlegen. Eine *civitas imperii* entsteht, Sicherungspunkt des Weges vom Spessart/Untermain über das

Territorialstaaten auch rechtsrechtlich sanktioniert worden war. Als es im Jahre 1254 um den Wiederaufbau der, mittlerweile in den Auseinandersetzungen des Hochstifts Würzburg und der Grafen von Henneberg – die als mächtigste dynastische Familie Nordfrankens ebenfalls eine Machtposition am Mittelmain erstrebten – zerstörten Stadt (= 1. Stadtverderben)



Einige Reichsstadt im mainfränkischen Raum war Schweinfurt – hier eine Stadtansicht von Johann Hermann aus Merians "Topographia Franconiae" (1648).

Foto: Stadtarchiv Schweinfurt

Werntal nach Osten, zum Obermain und der wichtigsten Nordstraße über den Thüringer Wald nach Erfurt. Aber schon kurze Zeit später wurde diese junge Stadt – zumindest de jure – dem Würzburger Bischof preisgegeben: 1234 XI 21 verzichtete König Heinrich (VII.) nicht nur auf die Münze in Schweinfurt, sondern gab die Stadt dem Bischof in Besitz ("et ipsum in possessionem mittimus"), zu einem Zeitpunkt, als durch die Reichsgesetze von 1220/1231 die Ausbildung der fürstlichen

ging, spricht König Wilhelm von Holland in einem Brief an Bischof Hermann von Würzburg (1254 I 29) deswegen von Schweinfurt als einer Stadt, die einst eine Stadt des Reiches gewesen sei ("que olim imperii civitas fuerat", Engel, S. 543). Vergeblich bemühte sich König Wilhelm, die Ansprüche des Reiches aufrecht zu erhalten: 1258/59 auf dem Höhepunkt der Schwäche der Reichsgewalt verständigten sich die Henneberger mit dem Bischof über einen gemeinsamen Wiederaufbau der Stadt.

Schweinfurts Schicksal wendete sich erst unter Rudolf I., dessen aktive Revindikationspolitik auch die Stadt Schweinfurt dem Reiche zurückgewann. In einem bei seinem Hofgericht auf Betreiben des Deutschen Ordens anhängigen Verfahren entschied der König 1282 VI 6, daß Gericht und Vogtei in "vnser vnd des richs statt zu Schwinfurt" bei und an dem Reiche bleiben sollten. Neben der aufblühenden neuen Reichsstadt verlor die alte *villa* aus der sich Eichstätt zugunsten des Deutschen Ordens zurückzieht, zusehends an Bedeutung.

An der Wende vom 13. zum 14. Jhd. kann bereits von einem gewissen Abschluß der allmählichen Stadtwerdung gesprochen werden. Den königlichen Stadttherren vertritt der Vogt und unter ihm der Schultheiß, das Satzungsrecht liegt beim Rat, die 12 Ratsherren des obersten Kollegiums fungieren zugleich als Schöffen des Stadtgerichts. Das erste überlieferte Stadtsiegel von 1309 zeigt den Reichsadler mit der Inschrift "sigillum burgensem de Swenvort quod habent de gratia regis". schon bald erhielt Schweinfurt auch das *Privilegium de non evocando*: 1330 V 14 bestätigte Ludwig der Bayer die der Stadt von seinen Vorgängern verliehenen Freiheiten, insbesondere die Befugnisse des Amtmannes im Vorsitz des Cent- oder Landgerichts und den Ausschluß der Zuständigkeit fremder Gerichte über die Einwohner Schweinfurts. Ludwig tat dies nicht etwa auf Bitten des Rats und der Bürgerschaft hin, sondern auf Bitten des Grafen Berthold von Henneberg, dem die Reichsstadt seit 1309/1310 um 2000 Mark Silbers verpfändet war; Ludwig selbst hatte den Pfandschilling 1323 auf 3000 und 1330 auf 5000 Mark Silbers erhöht. Schultheiß, Bürgermeister, Rat und Gemeinde hatten schwören müssen, dem Grafen und seinen Erben bis zur Auslösung "zugewartene undt gehorsam (zu) sey(n)" (1323 IV 28).

Da die Finanzkrise des Reiches eine Wiedereinlösung immer unwahrscheinlicher werden ließ, drohte die Gefahr einer endgültigen Entfremdung der noch jungen Reichsstadt vom Reiche. Als Graf Eberhard von Württemberg, an den 1353 durch Erb-

gang ein Halbteil der Pfandschaft gefallen war, diesen 1354 an das Hochstift Würzburg verkaufte, war die Reichsstadt in den Händen der beiden Territorialgewalten, die schon hundert Jahre vorher um den beherrschenden Einfluß in diesem Raum gekämpft hat.

In dieser Situation blieb der Stadt zur Erhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit nur noch der Weg der Selbstauslösung. Sie beschritt ihn unter ungeheuren finanziellen Opfern 1361 gegenüber Henneberg (2500 Mark Silber) und 1386 gegenüber Würzburg (15000 Gulden). An den dafür aufgenommenen Darlehen hat sie noch im 19. Jhd. zu tilgen.

Karl IV. unterstützte das Vorgehen der Stadt mit dem Erlaß der Reichssteuer auf 20 Jahre (1361 IV 29) und stärkte die Anatomie der Reichsstadt durch die beiden oben bereits erwähnten großen Privilegien von 1361 IV 29 und 1362 I 28, in denen er nicht nur die Verpfändungsfreiheit zusicherte, das Stadt- und Landgericht, das Satzungsrecht des Rats und sein Selbstergänzungsrecht, das *Privilegium de non evocando* bestätigte, sondern auch vor allem die freie Wahl des Reichsamtmanes. In einer Reihe von sieben Privilegien förderte dann Wenzel im Jahre 1397 die Stadt in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht: neben der Setzung eines fragenden d.h. verfahrensleitenden Richters bei Abwesenheit des Vogtes oder Schultheißen erhielt sie das Recht, am Main und dessen Ufern Brücken, Stegen, Mühlen und andere Bauten zu errichten. Sigmund bestätigte 1427 XI 5 das Recht der Amtmannswahl und erweiterte es durch die Ermächtigung, den Amtmann nötigenfalls zu entlassen und durch einen anderen zu ersetzen. Ein weiterer wichtiger Meilenstein beim Ausbau der reichsstädtischen Landeshoheit war schließlich die Verleihung des Blutbannes, d.h. der hohen Gerichtsbarkeit an Bürgermeister und Rat durch Friedrich III. (1443 IV 12).

Den Schlußpunkt der Entwicklung der Reichsfreiheit im Sinne zunehmender Unabhängigkeit von kaiserlichem Stadttherren und reichischer Gerichtsbarkeit setzte erst

Kaiser Maximilian II. in den Jahren 1568 und 1570: 1570 X 21 gewährte er das *Privilegium de non appellando* bis zu einem Streitwert von 200 Gulden, 1568 IX 30 gewährte er das Recht, den Reichsvogt künftig aus den Reihen des Rates und der Bürgerschaft zu wählen. Damit sank das Amt zu einer reinen Sinekure für verdiente Ratsherren ab. Alle Macht lag nun beim Inneren Rat. Dies war nur möglich, weil Maximilian gleichzeitig als Kaiser und Erzherzog von Österreich die Stadt in Schutz und Schirm nahm, mit dessen Handhabung er die vornehmsten fränkischen Kreisstände beauftragte: Bamberg, Würzburg, Brandenburg, Henneberg, Nürnberg und Rothenburg. Zuvor hatte die Stadt bei der Wahl des Reichsvogtes und Schutz- bzw. Schirmherren auf mächtige Territorialfürsten zurückgreifen müssen: den Burggrafen von Nürnberg, den Grafen von Henneberg-Schleusingen, den Landgrafen von Hessen oder den Pfalzgrafen bei Rhein.

#### IV.

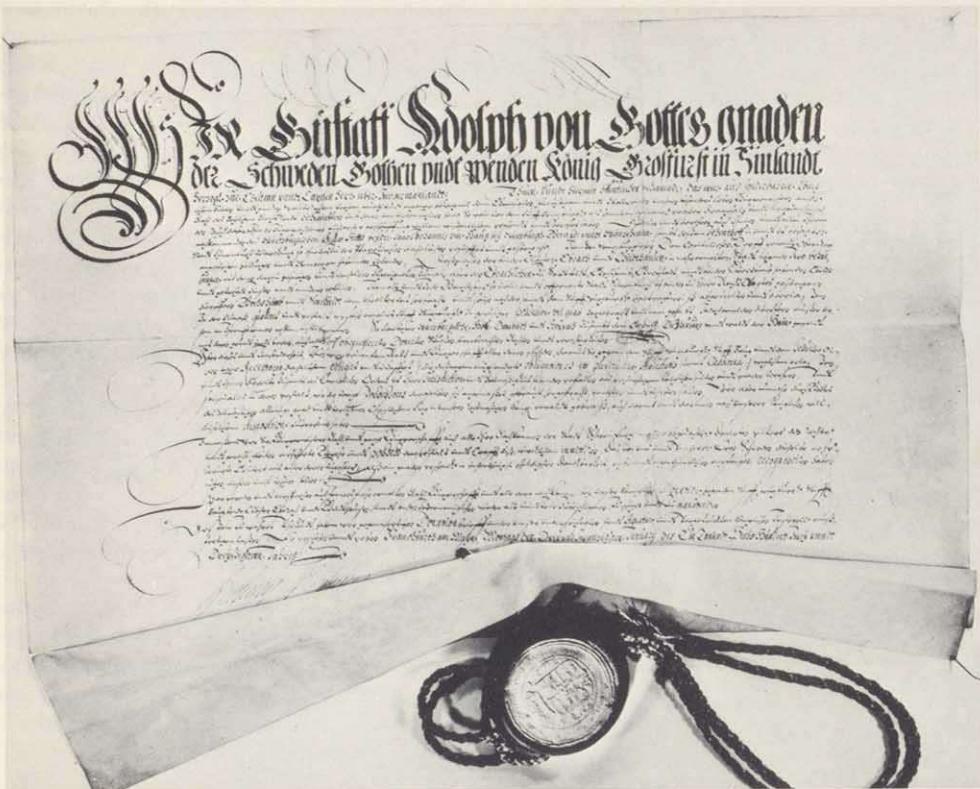
In diesen Jahren kam es auch zur Entspannung des Verhältnisses der Reichsstadt zum Hochstift Würzburg. In mehreren Staatsverträgen einigten sich die alten Kontrahenten über strittige Gemarkungsgrenzen und Jagdrechte, über den Besuch der Centgerichte und die angemäße landgerichtliche Jurisdiktion und centbarliche Obrigkeit durch Würzburg. Damit hatten die Jahrhunderte durch immer wieder unternommenen Versuche des Hochstifts, der Reichsstadt Eintrag an ihren Rechten zu tun, ja sie sogar zu erwerben, zunächst ein Ende, wenn man vom Lebensmittelembargo absieht, das Würzburg 1587 als Reaktion gegen die Aufnahme vertriebener Protestanten durch die Stadt verhängte, und von den Spannungen, die sich aus dem Beitritt zu verschiedenen Bündnissen ergaben (1609 Protestantische Union, 1610 Katholische Liga). Nach dem Erlaß des Restitutionsediktes Ferdinands II. (1629 III 6) forderte Würzburg vor dem Reichshofrat allerdings nochmals sogar die Einverleibung der Stadt in das Hochstiftsterritorium unter dem Vorwand längst abgegolter Rechte

des Stiftes Haug und des Karmeliterordens in Schweinfurt. Das prompte Einschreiten des Kaisers und die Landung Gustav Adolfs (1630 VI 24) beseitigten allerdings die Gefahr für Schweinfurt. Der spätere sog. Kommerzienstreit (1725 – 1729) hatte demgegenüber nur noch die Dimension eines unbedeutenden mercantilistischen Handelskrieges.

Konkurrent der Würzburger Bischöfe bei der Territorienbildung am Mittelmain waren – wie bereits erwähnt – die Grafen von Henneberg. Ihre Versuche, im Maindreieck Fuß zu fassen, währten immerhin bis ins 16. Jahrhundert. Als Reichsvögte und Schutzenherren der Reichsstadt (1463 – 1542) hatten sie in Schweinfurt nicht unbedeutliche Einflußmöglichkeiten. So konnte die Reichsstadt erst im Jahre 1542 die Einführung der Reformation wagen, nachdem es gelungen war das Amt auf den Landgrafen Philipp von Hessen zu übertragen.

#### V.

Die aktive Rolle der Henneberger wird vor allem bei der blutigen *"Beilegung"* des *"Aufruhrs in der Gemeinde"* von 1513 sichtbar. Der Stadtschreiber Adam Alberti berichtet, daß der Reichsvogt Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen nicht nur ein drakonisches Strafgericht abhielt, sondern auch mehr Einfluß auf die Reichsstadt zu gewinnen trachtete. Ebenso wie bei der großen Ratsverstörung von 1446 richtete sich 1513 der Protest gegen die faktische Beschränkung der Ratsfähigkeit auf einige wenige verwandte und verschwägerte Familien, gegen die zu hohe Steuerlast und gegen die fehlende unmittelbare Rechnungslegung vor der Gesamtgemeinde. Allerdings konstituierte sich 1446 ein *"neuer Rat der Zünfte und von der Gemeinde"* – ein Vorgang, den Reichsvogt Hermann von Seinsheim mit dem Bild umschrieb, daß *"die Schemel auf die Bänke gesprungen seien"* – der dann aber durch Spruch des Kaiserlichen Kammergerichts zu Fall gebracht wurde, während 1513 lediglich sieben der alten Ratsherren flüchteten. Zusammen mit zwei weiteren kaiserlichen Kom-



Aus dem Stadtarchiv Schweinfurt stammt dieses Privileg König Gustav Adolfs von Schweden für Schweinfurt. Der König entschädigte darin die Reichsstadt für ihre Kriegsverluste aus verschiedenen Zehnten und Besitzungen des Stiftes Haug zu Würzburg und der Klöster Ebrach und Bildhausen. Das Privileg wurde am 23. Januar 1632 in Frankfurt erstellt.

Foto: Stadtarchiv Schweinfurt

missaren formulierte der Reichsvogt 1514 VI 13 *Statuta und Ordnungen*, in denen die Ratsverfassung für die folgenden Jahrhunderte festgelegt wurde. Die Gesamtzahl der 44 Mitglieder – 1776 durch kaiserlichen Erlass auf 32 verringert – verteilte sich auf den Inneren Rat (24 Mitglieder / 12 im Zwölfer Rat = Schöffen, *scabini* / 12 im Vierundzwanziger Rat = *senatores*), den Äußeren Rat oder Zusatz (12 Mitglieder = Zusätzer, *assessores*) und den Bürgerausschuß oder "Die Acht von der Gemeinde" (8 Mitglieder = Achterherren, Achterstand).

Im Jahre 1600 spalteten sich von den Schöffen noch einmal die 6 ältesten als Geheimer Rat ab (6 Sechserherren = *sexviri*, Bürger-

meister, *consules*). Die Wahl in die Ratsgremien erfolgte auf Lebenszeit nach dem Prinzip der Kooptation, d. h. aktives Wahlrecht hatten nur die Ratsherren. Legislative, Exekutive und Jurisdiktion lagen beim Rat; seit der Einführung der Reformation auch die Kirchenhoheit. Der Masse der Bürger und sonstigen Einwohner blieb die aktive Teilnahme am Stadtregiment versagt. In der zu leistenden "Bürger-Pflicht" steht der Gehorsam gegenüber dem Rat als Obrigkeit an erster Stelle, gefolgt von der Beachtung der Statuten, Policey-Ordnungen, Gebote und Verbote des Rates und der pünktlichen Entrichtung von Bethe, Steuer, Umbgeld und sonstigen Gebühren (Stadtarchiv Schweinfurt, V 145, fol. 2 ff).

Der Rat herrschte über eine Stadt, die, – wie die anderen kleinen fränkischen Reichsstädte – als kleine Stadt (1564 rd. 670 Steuerzahler) mit Mittelpunktfunktion in einem fruchtbaren Agrargebiet zu charakterisieren ist. Ihre Sozial- und Wirtschaftsstruktur wurde Jahrhundertelang geprägt durch eine zahlenmäßig stark handwerkliche Mittelschicht, die in erster Linie für den städtischen Gebrauch und das Umland produzierte; nennenswerter Export, frühe Ansätze industrieller Fertigung und ausgeprägtes Kunsthanderwerk fehlen.

Unter den fast 280 Handwerkern verzeichnet die Bethbeschreibung von 1564 fast 80 Häcker und Bauern und rund 50 Fischer. Mit großem Abstand folgten dann schon die 36 Kaufleute, bei denen es sich fast nur um Kleinkaufleute und Krämer handelt. Selbst die reicheren Familien der Ratsherren, die zumeist im Handel tätig waren, betätigten sich nur im Nahhandel und nicht im Fernhandel. Insgesamt ist die Sozial- und Wirtschaftsstruktur der Stadt durch eine breite sozio-ökonomische Ausgeglichenheit bei niedrigen Vermögensanlagen gekennzeichnet – ein bemerkenswerter Unterschied zu den in den Exportgewerbe- und Fernhandelsstädten festgestellten extrem ungleichmäßigen Vermögensverhältnissen. Ein anderer bemerkenswerter Unterschied liegt in der Tatsache, daß in den kleineren Reichsstädten ein akademischer Grad eine hohe gesellschaftliche Funktion hatte, daß auch der Faktor „*Bildung*“ zum Kriterium für den gesellschaftlichen Rang wurde. So ist hier geradezu von einem „*Gelehrtenpatriziat*“ zu sprechen, von einer „*Bildungsoberschicht, die alle Schlüsselpositionen in der Stadt fest und exklusiv in der Hand hatte und in den Ratsgremien dominierte.*“ (Endres, in: Müller, Aufsätze II, S. 78). Innerhalb der geschlossenen städtischen Gesellschaft wurden die wenigen Stellen für Akademiker, sei es im Rat, in der Verwaltung, in Kirche oder Schule, von den Familien des Bildungspatriziats oder des Rates besetzt.

Die Macht des Rates endete jedoch nicht vor den Mauern der Stadt. In den Jahren

1436/37 gelang es Schweinfurt, von den Herren von Thüngen Oberndorf zu erwerben und vom Deutschen Orden das Haus auf der Peterstirn und wertvolle Landbesitzungen. 1620 schließlich konnte von Veit Ulrich von Maßbach noch Madenhausen erkauft werden. Am Ende der Reichsstadtzeit umfaßte das Territorium der Reichsstadt 53 km<sup>2</sup>. Die Bewohner der sog. Territorialdörfer Oberndorf, Zell, Weipoltshausen und Madenhausen genossen allerdings nicht das Bürgerrecht der Stadt, sondern wurden vom Rat als Untertanen des Stadtstaates behandelt.

In den Jahren um 1436/37 wurde auch die planvolle Erweiterung der Stadt in Angriff genommen: von 14 ha auf knapp 43 ha. Bis zum Ende der Reichsstadtzeit bot der neue Mauerring der, sich zwischen 1557 und 1798 von 3255 auf 6585 Köpfe verdoppelnden, Bevölkerung Raum.

Die großen Schenkungen Gustav Adolfs – zahlreiche Dörfer und Güter des Hochstifts Würzburg, des Stiftes Haug, des Domkapitels Würzburg, der Klöster Ebrach und Bildhausen und des Stiftes Heidenfeld – blieben Episode.

## VI.

Wir haben bisher die Entstehung und Entwicklung des Stadtstaates Schweinfurt verfolgt, seine Verfassung, seine Sozial- und Wirtschaftsstruktur skizziert. Das Heilige Römische Reich gewährte der Reichsstadt aber nicht nur den zur Wahrung der Eigenstaatlichkeit notwendigen *Schutz und Schirm*, sondern forderte seinerseits *Rat und Hilfe*, vorwiegend in Form finanzieller Zuwendungen und Kontingentstellung im Kriegsfall – sei es als Stadtsteuer, gemeiner Pfennig, Türkenhilfe oder Kammerzieler.

In der Reichsmatrikel von 1521 steht Schweinfurt unter den 85 verzeichneten Freien und Reichsstädten nach der Höhe seiner Leistung immerhin auf dem 40. Rang (zum Vergleich: Nürnberg 2., Rothenburg 15., Windsheim 42. und Weißenburg 53. Rang; Nürnberg allein hatte ebensoviel zu entrichten wie jeder Kurfürst).

Als mit der Reichsdefensionalordnung 1681 die Reichskreise zu den Trägern der

Verteidigungsanstalten werden, müssen die fünf fränkischen Reichsstädte ein volles Drittel der gesamten Kreislast stellen, von diesem Drittel hatte Nürnberg allein wiederum zwei Drittel zu tragen. Bei der Befreiung Wiens im Jahre 1683 stellte Schweinfurt 16 Kürassiere, 5 Dragoner, 84 Infanteristen, Nürnberg etwa 10 mal soviel (Braun, in: Müller, Aufsätze I, S. 238).

Die Stadt ihrerseits deckte ihren Finanzbedarf in erster Linie durch Steuern: Bethe (Vermögenssteuer), Umgeld (Getränkeverbrauchssteuer), Datz (Beckengeld), Akzise (Verbrauchssteuer auf Lebensmittel) und Nachsteuer (Auswanderungssteuer). Daneben erhob sie Zölle und verschiedene Gebühren.

Die unmittelbare Zugehörigkeit zum Reich und die damit einhergehenden vielfältigen Verpflichtungen gewährleisteten aber nicht nur die Eigenstaatlichkeit der Reichsstadt, sondern ermöglichten und erforderten eine aktive *Außenpolitik* der Stadt im Rahmen des Reichsverbands – für die hier nur die Beitrete zum Schwäbischen Städtebund 1385 und zur Protestantischen Union 1609 genannt seien – und auch die Solidarität der Reichsstädte untereinander gegen die zunehmenden Territorialisierungs- und Institutionalisierungstendenzen in der frühen Neuzeit.

Ende des 15. Jahrhunderts entwickelte sich parallel zur Entstehung des Reichstages der allgemeine Städtetag, „der schnell zur alles überragenden Drehscheibe der auf das Reich und seine Institutionen zielenden 'ständischen' Politik der Städte wurde“ (Schmid, in: Müller, Aufsätze I, S. 161). Schweinfurt fand dabei insbesondere Rückhalt an Nürnberg, dessen Fachleute in verfassungsrechtlichen und militärischen Fragen Gutachten für die Schweinfurter erstellten; wobei die dominierende Stellung Nürnbergs allerdings in den Feinheiten der Adressierung deutlich wird. Während Nürnberg die Schweinfurter Ratsherren mit „unsere besonders lieben Freunde“ anredet, schreiben die so Titulierten ihren Nürnberger Kollegen: „unseren besonders günstigen lieben Herren und Freunden“ (Schnellbögl, S. 439).

Wie ernst Schweinfurt die Zusammenarbeit im Rahmen einer kooperativen Politik nahm, geht daraus hervor, daß es auf 19 von 27 Städtetagen zwischen 1495 und 1549 mit eigenen Delegierten teilnahm (Schmidt, in: Müller, Aufsätze I, S. 163) und sich bei den meisten anderen durch Nürnberg vertreten ließ.

Während die Städte auf den Reichstagen weitgehend ohne Einfluß blieben, zeichnete sich der Fränkische Reichskreis durch eine gewisse Ausgewogenheit der Kräfte aus, da keiner der größeren Stände – Hochstifte, Markgrafentümer, Nürnberg – sich zur unbestrittenen Vormacht entwickeln konnte. Der erste konstituierende Kreistag fand übrigens 1517 in Schweinfurt statt. Das Versagen der zunächst noch schwachen Kreisorganisation führte allerdings 1554 im Zweiten Markgräfler Kriege zum sog. Zweiten Schweinfurter Stadtverderben, als die Fränkische Einigung, – der die Hochstifte Bamberg und Würzburg und die Reichsstadt Nürnberg angehörten – obgleich der Markgraf Albrecht Alcibiads bereits aus der Reichsstadt abgezogen war, die Stadt einnahm, plünderte und zerstörte.

Wenn auch Schweinfurt nie selbst den Glanz und die Last eines Reichstages in seinen Mauern erlebte, so schrieb doch Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 wegen des Landfriedens einen allgemeinen Tag der fränkischen Ritterschaft nach Schweinfurt aus, und fand hier im Jahre 1532 eine wichtige Fürstenversammlung statt, auf der der sog. Nürnberger Anstand verbreitet wurde, der den Protestanten gegen Zahlung einer Türkenshilfe Freiheit in Glaubenssachen bis zu einem künftigen Konzil zugestand.

Nach der Zerstörung Speyers durch die Truppen Ludwigs XIV. 1689 wurde sogar eine Verlegung des Reichskammergerichts nach Schweinfurt erwogen, 1744 eine des Reichstages von Regensburg nach Schweinfurt – beide Male winkte der Rat der Stadt in realistischer Selbsteinschätzung ab.

Der Kanton Rhön-Werra der fränkischen Reichsritterschaft, die zwar nie Kreis- oder Reichsstandschaft erlangen konnte, aber trotzdem ein unmittelbares Verhältnis zum

Reichsoberhaupt, hielt seine Sitzungen durch Jahrhunderte hindurch im Schweinfurter Rathaus ab.

## VII.

Im Mittelpunkt unserer Betrachtung stand bisher Schweinfurt als einzige Reichsstadt im mainfränkischen Raum. Daneben gehören aber noch die gescheiterten Versuche einiger anderer Orte, den Reichsstadtstatus zu erreichen zum Thema. Ähnlich wie bei Schweinfurt spielen auch in diesen Fällen Hausmacht- und Reichspolitik der Luxemburger eine bedeutende Rolle. Schien die bischöfliche Residenzstadt Würzburg den Status einer Reichsstadt durch ein obskures Privileg Wenzels von 1397 erreicht zu haben – darüber unten – so ergaben sich für einige kleinere Orte schon unter Karl IV. aussichtsreiche Perspektiven.

Die Bemühungen Karls IV. im mainfränkischen Raum zielten vor allem auf die Sicherung der wichtigen Geleitstraße, die von Nürnberg kommend über Würzburg nach Frankfurt, der Wahlstadt der römischen Könige führte. Im Gegensatz zu den beiden Reichsdörfern Heidingsfeld und Mainbernheim – die er 1366 aus der Würzburger Pfandschaft löste, die aber nach wiederholter Verpfändung im 16. Jahrhundert schließlich durch Kauf an den Würzburger Bischof bzw. den Markgrafen kamen – handelte es sich bei Prichsendorf um eine agrarische Siedlung der Fuchsen von Dornheim.

Karl IV. erwarb Prichsendorf Ende 1366, trug es seinem Sohn Wenzel als Reichslehen auf und erhob es, begabt mit dem Sulzbacher Stadtrecht, zur Stadt (1367 I 6). Prichsenstadt wurde zur Wehrsiedlung mit planmäßiger Anlage und zum selbständigen Hochgerichtsbezirk außerhalb der Würzburger Cent Stadtschwarzach ausgebaut. Das ebenfalls verliehene Marktrecht und ein Zollprivileg konnten sich wegen der ungünstigen Lage allerdings nicht entwickeln. Das Scheitern der Reichspolitik Wenzels verhinderte auch die Entwicklung zur Reichstadt. Nominell zwar böhmisch geblieben, kam es 1416 durch Verpfändung in die Hände der Burggrafen von Nürnberg

und wurde als markgräfliche Landstadt wie Mainbernheim vom Ansbacher Oberamt Uffenheim aus verwaltet.

Innerhalb der mainfränkischen Städte nimmt die Bischofsstadt Würzburg eine Sonderstellung ein: Residenzstadt, urbanes Zentrum eines beachtlichen Territoriums und wichtige Station an der alten Handelsstraße Nürnberg – Frankfurt.

Als Bischof Meginhard durch Privileg Konrads II. (1030 X 13) die Hoheitsgewalt über die – neben seiner bischöflichen Immunität bestehende, und unter Königsschutz stehende – kaufmännische Siedlung erhielt, war der Grundstein zur bischöflichen Residenzstadt Würzburg gelegt. Noch aber war nicht abzusehen, daß das *"Verhältnis des Fürstbischofs zur Stadt Würzburg ein Hauptthema der Geschichte des Hochstifts Würzburg in der Zeit von etwa 1250 bis 1400"* bilden sollte (Wendorst, S. 131).

Zu der Zeit, als unter Bischof Hermann von Lobdeburg (1225 – 1254) der Ausbau des bischöflichen Territoriums im wesentlichen abgeschlossen werden konnte, hatte sich in der Stadt eine neue bürgerliche Führungsschicht aus Ministerialien, die sich der Stadtirtschaft zugewandt hatten, Münzern und Kaufleuten herausgebildet, die einen *"wirksamen Anteil an der Verwaltung ihres Gemeinwesens"* (Schich, S. 311) beanspruchte und im Kampf gegen den bischöflichen Stadtherren die Ratsverfassung durchsetzte. Einen der Höhepunkte des Autonomiebestrebens stellte die Aufnahme der Stadt in den Rheinischen Städtebund im Jahre 1256 dar; der Bischof hatte mittlerweile seinen Sitz auf den Marienberg verlegt.

Die folgenden 100 Jahre wurden geprägt vom Wechselspiel zwischen Bischof, Domkapitel, Rat und Zünften. Die Entscheidung um den endgültigen Status der Stadt aber sollte erst der Pontifikat Gerhards v. Schwarzenberg (1372 – 1400) bringen. Bedrängt von riesiger Schuldenlast und oppositionellem Klerus genehmigte er 1387 und 1396 sogar den Abschluß von Bündnissen unter seinen landsässigen Hochstiftsstädten.

Angesichts des maßlosen Steuer- und Zolldrucks des Bischofs schlossen sich Würzburg und zehn weitere hochstiftische Städte auf einem Tag zu Schweinfurt zu einer Eidgenossenschaft zusammen. Ihre 11 Mitglieder privilegierte Wenzel (1397 X 13) mit der Reichsfreiheit, vorbehaltlich der Rechte des Bischofs. Trotz dieser Widersprüchlichkeit schien die Verwirklichung des Reichsstadt-Traums greifbar nahe. Der Sieg des Bischofs in der Schlacht bei Bergtheim (1400 I 11) machte alle diesbezüglichen Hoffnungen zunichte und beendete zugleich die Jahrhunderte währenden Zwistigkeiten zwischen Stadt und Bischof. Würzburg blieb bis zum Ende des Alten Reiches bischöfliche Landstadt.

### VIII.

Kehren wir nach diesem Überblick über gescheiterte Reichsstadtträume zurück nach Schweinfurt und zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung.

In Artikel 7 des *Friedens von Lunéville* (1801 II 9) war festgelegt worden, daß die weltlichen Reichsfürsten für ihre linksrheinischen Verluste auf Kosten anderer Reichsstände entschädigt werden sollten. Die vom Reichstag zu diesem Zwecke eingesetzte Reichsdeputation brachte auf der Grundlage eines französisch-russischen Entschädigungsplanes (1802 VI 3) den sog. Reichsdeputationshauptschluß zustande (1803 II 25), dem nicht nur das Hochstift Würzburg, sondern auch die Reichsstadt Schweinfurt zum Opfer fiel. Das Ergebnis stand aber schon fest, als der französisch-russische Plan (1802 VIII 2) der Reichsdeputation vorgelegt wurde. Kurfürst Maximilian IV. Joseph zögerte nicht: am 6. September 1802 ließ er von Schweinfurt militärisch Besitz ergreifen, am 4. Dezember 1802, wenige Tage nach der ersten Lesung in der Reichsdeputation (1802 XI 23), ließ er die Zivilbesitzergreifung nachfolgen.

Der zeitgenössische Schweinfurter Weinhandler und Chronist Johann Heinrich Wirsing berichtet: "Es ging manchen doch sehr nahe, da unsere reichsstädtische Verfassung sich ändern sollte, und manche hatten geweint". Er fügt aber hinzu: "Und wenn wir

als Bayern erwägen, wie mancher parteiisch behandelt wurde, da fast die meisten Ratsglieder Familiäre oder Freunde waren, so auch wie langwierig und kostspielig der Rechtsgang durch Deputationen geführt wurde, da fast alles, was nur ein wenig von Importanz war, auf ein Reichsgericht verschickt werden mußte, so dann, wenn wir dies Alles, ja noch mehr, wie das Hospital zu Schmausereien und Sporteln für die Ratsherren verwendet wurde, wenn wir dies alles recht betrachten, so kam uns die jetzige Veränderung nicht so schwer an, besonders da wir hoffen konnten, bessere Polizei und bessere unparteiische Justiz zu erhalten. Auch, was das Hauptsächlichste war, in der Steuer war es sehr ungleich und nach Gunst ausgeschlagen, und dieses drückte außerordentlich die Bürgerschaft, besonders in den Einquartierungen den ganzen Verlauf des Krieges hindurch." (Stein, Chronik, S. 3).

Daß dies nicht die parteiische Sicht eines einzelnen war, läßt auch der Bericht des kurpfalzbaierischen Majors Ribaupierre erkennen, der schon im Frühjahr 1802 auf seiner Erkundungsreise durch Franken über die Schweinfurter Zustände notierte: "24 Herren müssen ernährt und bereichert werden, die Bürger sind Nieten. Dafür ist es nicht möglich, mit eingewurzeltem Hasse und tiefer Verachtung von irgendeinem Vorstande zu sprechen, als hier öffentlich geschieht. Und das ist die einzige Freiheit, deren die Reichsstadt teihhaftig ist. Gleichviel wer unsere Herr ist, nur einen anderen, erschallt es aus jedem Munde". (Hofmann, S. 13).

Ein halbes Jahrhundert später sprach der erste moderne Historiograph Schweinfurts, der Gymnasialprofessor Friedrich Leonhard Enderlein das Urteil über die letzten Jahre der Reichsstadt: ". . . Freiheiten, Rechte, Privilegien in Menge, aber wenig Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit. So wenig als das heilige römische Reich heilig oder römisch war, so wenig war die freie Reichsstadt frei oder reich . . . wie der Reichskörper im Ganzen so war auch das Stadtwesen cadaverös geworden." (Enderlein I, S. 103).

Dr. Uwe Müller, Stadtarchiv und Stadtbibliothek, Friedrich-Rückert-Bau, Martin-Luther-Platz, 8720 Schweinfurt

## Literatur:

Friedrich Leonhard Enderlein:

Die Reichsstadt Schweinfurt während des letzten Jahrzehnts ihrer Reichsumittelbarkeit . . ., 2 Bde., Schweinfurt 1862/63.

Hanns Hubert Hofmann (Hg.):

. . . sollen bayerisch werden. Die politische Erkundung des Majors von Ribaupierre durch Franken und Schwaben im Frühjahr 1802, Kallmünz (1954).

Wilhelm Engel:

Das Schweinfurter "Stadtverderben" um 1250, in: Stengel-Festschrift, S. 534 ff., Weimar 1952.

Johann Jacob Moser:

Reichs-Städtisches Hand-Buch . . ., 2 Bde., Tübingen 1732/33.

Johann Jacob Moser:

Von der Reichs-Städtischen Regiments-Verfassung . . ., Frankfurt-Leipzig 1772.

Rainer A. Müller (Hg.):

Reichsstädte in Franken – Aufsätze I, II, Katalog zur Ausstellung, München 1987.

Erich Saffert, Schweinfurt-Würzburg:

Die gegenseitigen historischen Beziehungen, Schweinfurt 1957.

Winfried Schich:

Würzburg im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Topographie und Bevölkerungsstruktur, Köln/Wien 1977.

Fritz Schnelbögl:

Die fränkischen Reichsstädte, in: ZBLG 31, 1968, S. 421 ff.

Friedrich Stein:

Chronik der Stadt Schweinfurt im 19. Jhd., Schweinfurt 1901.

Friedrich Stein:

Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt, 2 Bde., Schweinfurt 1900.

Friedrich Stein (Hg.):

Monumenta Suinfurtensia historica, Schweinfurt 1875.

Alfred Wendehorst:

Ein Fürstenspiegel für Fürstbischof Gerhard von Schwarzenberg, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 26, 1964, S. 131 ff.

*Josef Maier*

## Ansbach – die verhinderte Reichsstadt

Die Palette fränkischer Reichsstädte besäße einen wesentlich größeren, bunteren Kranz individueller Stadtcharaktere als dies die historische Entwicklung zugelassen hat. Eine erhebliche Anzahl<sup>1)</sup> späterer Territorialstädte entwickelte sich nämlich nahezu in gleicher Weise wie die tatsächlich zur Reichsstadt gewordenen Stadtgemeinden. Ein herausragendes und zugleich typisches Beispiel dafür stellt die heutige Regierungshauptstadt von Mittelfranken, Ansbach, dar. Ihre ursprüngliche Entwicklung auf eine Reichsstadt hin lässt sich im Zuge der staufischen Städtepolitik eindeutig nachweisen.

Die historische Entwicklung lässt sich auf zweierlei Wegen nachvollziehen: zum einen durch ein gründliches Befragen der archivalischen Quellen, zum anderen durch ein Nachzeichnen der einzelnen historischen Entwicklungsschritte, wie sie in Ansbachs Stadtgrundriß erhalten geblieben sind. Den

ersten Weg beschritt bereits 1959 Adolf Bayer, nach ihm Hans Hubert Hofmann<sup>3)</sup> im Jahre 1973, danach im Jahre 1977 noch einmal der Ansbacher Stadtarchivar Werner Bürger<sup>4)</sup>. Ludwig Schnurrer<sup>5)</sup> faßte deren Ergebnisse im Katalog zur Ausstellung "Reichsstädte in Franken", Aufsatzband 1, 1987, zusammen. Im Jahr zuvor hatte ich selbst die einschlägigen Archivalien gründlich beleuchtet<sup>6)</sup>. Diese archivalisch gesicherten Hinweise auf eine eigenständige ansbachische Entwicklung zur Reichsstadt sollen hier noch einmal zusammengefaßt vorgetragen werden.

Doch zuvor sei auch der zweite Weg kurz erläutert: Der Stadtgrundriß des modernen Ansbach besitzt unzweideutig einen ebenso solchen Primärquellencharakter wie die Urkunden in schriftlicher Form. Er gleicht einem aufgeschlagenen Geschichtsbuch für jeden, der ihn zu lesen versteht. Diese Ausagefähigkeit des Stadtgrundrisses haben